

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Standard

Kunst am Bau

Stand 22. Februar 2024

Vorwort

Ziele

- A. Realisierung neuer Kunst am Bau
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Formen der Kunst
 - 3. Planung
 - 4. Kosten
 - 5. Verfahren
 - 6. Kunstwettbewerbe
 - 7. Beteiligung der Künstlerverbände
 - 8. Preisgericht
 - 9. Weitere Beteiligte
 - 10. Realisierung
 - 11. Dokumentation
- B. Umgang mit der Bestandskunst am Bau bei Umbau-, Sanierungs-, und Instandhaltungsmaßnahmen einer Liegenschaft
- C. Bestand
 - 1. Pflege, Unterhalt, werkadäquate Präsentation der Kunstobjekte
 - 2. Vermittlung
- D. Urheberrecht

Vorwort

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist mit dem ressortübergreifenden, einheitlichen Immobilienmanagement innerhalb der Bundesverwaltung und der Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke durch Neubau, Kauf, Anmietung oder öffentlich private Partnerschaftsmodelle (ÖPP) das Immobilienunternehmen des Bundes.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist durch ihre gesetzlich übertragene Rolle grundsätzlich auch Bauherrin für alle Baumaßnahmen auf ihren Liegenschaften. Die BImA übernimmt dabei die Verantwortung für den gesamten Lebenszyklus der Immobilie - von der Bedarfsanalyse über die Planung und Baudurchführung - bis hin zur Bewirtschaftung und Verwertung.

Als größte Bauherrin des Bundes bekennt sich die BImA dazu, baukulturelle Ansprüche und Ziele im Nachhaltigen Bauen der Bundesregierung umzusetzen. Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Bewirtschaftung der anstaltseigenen Flächen

soll hoch effizient erfolgen und gleichzeitig ökologische, funktionale und soziokulturelle Anforderungen erfüllen. Dem kontinuierlichen Dialog zwischen allen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten kommt dabei ein hoher Stellenwert zu.

Die Realisierung von Kunst am Bau, der Unterhalt, insbesondere der Betrieb, die Pflege und die werkadäquate Instandhaltung, sowie die Vermittlung sind Aufgabe und Verantwortung des Eigentümers.

Aus dieser baukulturellen Verpflichtung zur Realisierung von Kunst am Bau und der Eigentümerverpflichtungen heraus, erwachsen der BlmA Aufgaben heraus, die in diesem Standard für alle Baumaßnahmen der BlmA bundesweit einheitlich geregelt werden.

Ziele

Die BlmA, steht als öffentliche Bauherr mit ihren Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihr kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Die BlmA bekennt sich zu dieser Verantwortung. Ihre Bauwerke sollen, insbesondere, wenn sie herausgehobenen gesamtstaatlichen Funktionen dienen und an exponierten Standorten stehen, das baukulturelle Niveau und Verständnis in unserem Land widerspiegeln und nationale Visitenkarte sein. Kunst am Bau ist ein Element von Baukultur, das die Qualität und Ausdruckskraft von Bauten mitprägt. Kunst am Bau ist daher ein integraler Bestandteil der Bauaufgabe und der Bauherrenverantwortung der BlmA.

Kunst am Bau ist eine besondere künstlerische Aufgabe mit unmittelbar öffentlichem Bezug. Künstlerische Idee und Bauaufgabe sollen sich ergänzen. Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk sowie in der Öffentlichkeit zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben. Die BlmA übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung dieses Teils der Baukultur und sichert den Fortbestand dieser baukulturellen Visitenkarten unseres Landes für die nachfolgenden Generationen.

A. Realisierung neuer Kunst am Bau

1. Anwendungsbereich

Bei allen Baumaßnahmen der BlmA sind Mittel für Kunst am Bau zu veranschlagen, sofern Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Dies gilt für Neubauten wie für Baumaßnahmen im Bestand, unabhängig vom Umfang der Maßnahme. Dabei sind auch die Wirtschaftlichkeit und insbesondere die Eigentümerverpflichtungen hinsichtlich der Bestandskunst entsprechend zu berücksichtigen. In der Regel rechtfertigen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme Kunst am Bau insbesondere bei:

- a) Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- b) gesamtstaatlich oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- c) Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,

- d) Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- e) Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Bundes demonstriert werden kann,
- f) großen zivilen Baumaßnahmen im Ausland und
- g) Baumaßnahmen, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

In der Vorbereitungsphase des Projektes ist bei Unklarheiten eine Einzelfallprüfung der Eignung der Baumaßnahme für die Realisierung der Kunst am Bau. Hierzu fordert der Projektverantwortliche in der Zentrale der BImA entsprechende fachliche Unterstützung ein.

Stehen mehrere Bauvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, können die Mittel für Kunst am Bau Konzept gebündelt werden.

2. Formen der Kunst

Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur bzw. zur Funktion des Bauwerks herstellt, auf die Umgebung reagiert sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt. Kunst am Bau soll demnach für den jeweiligen Kontext neu geschaffen werden.

Grundsätzlich sind alle Arten und Formen der Kunst zugelassen. Die projektbezogenen Vorgaben hinsichtlich der Organisation des Arbeitsalltages des Nutzers, der Sicherheitsanforderungen, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der Barrierefreiheit sind dabei zu berücksichtigen

3. Planung

Kunst am Bau ist als grundsätzliche Anforderung bereits in die Bedarfsplanung aufzunehmen. Weiterführende Aussagen zur Umsetzung von Kunst am Bau sind frühzeitig, in die jeweilige Bauunterlage aufzunehmen und darzustellen sowie in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Eine angemessene Nutzerbeteiligung und die Berücksichtigung von Nutzerinteressen sind im Rahmen der gesamten Planung zu gewährleisten. Kunstwettbewerbe sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Projektes durchgeführt werden, um eine erfolgreiche Kooperation zwischen Künstlern und den weiteren am Bau Beteiligten zu ermöglichen und die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen. Bei einzelnen Projekten kann eine spätere Durchführung des Kunst am Bau Wettbewerbes ebenfalls zielführend sein.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und der baukulturellen Verantwortung der BImA, ist bereits bei der Planung der Baumaßnahme zu überprüfen, ob ein bestehendes sog. „heimatloses“

Kunstwerk in die Baumaßnahme integriert werden kann. Die veranschlagten Kunst am Bau Mittel können für diese nachhaltige Integration der Bestandskunst aufgewendet werden.

4. Kosten

- a) Bei Baumaßnahmen, bei denen Kunst am Bau nach Ziff. 1 in Betracht kommt, sollen dafür angemessene Mittel eingeplant werden. Die Mittel für Leistungen bildender Künstler setzen sich aus den Kosten für die Herstellung (Kunstwerke und Material) der Kunstwerke / künstlerisch gestalteten Bauwerke (KGr. 620 – Kunstwerke) und den Honoraren, soweit diese von den Kosten des Kunstwerkes trennbar sind (KGr. 752 – Kunst, Honorare) zusammen. Künstler sollen deshalb angehalten werden, in ihren Angeboten die Honorarkosten gesondert nachzuweisen. Sofern eine Trennung nicht möglich ist, sind die Mittel für Kunst am Bau in KGr. 620 zu veranschlagen. Die Mittel für Kunst am Bau sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

Mittel für Kunst am Bau (KGr. 620 und 752) sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen (KGr. 300 und 400) wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.¹

Kosten für Wettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Preisrichter u. ä.) sind hier nicht in Ansatz zu bringen, sondern zusätzlich in KGr. 751 zu veranschlagen. Im Rahmen des Wettbewerbs anfallende Honorare für Leistungen bildender Künstler (Bearbeitungshonorare, Preisgelder) sind hingegen KGr. 752 zuzuordnen; sie werden bei Beauftragung auf das Künstlerhonorar nicht angerechnet.

Kosten für Wettbewerbsbetreuung sind im Rahmen der Baumaßnahme unter KGr. 700 einzuplanen.

Bei der Ermittlung der für eine künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel sind folgende in der Praxis bewährte Orientierungswerte (Verhältnis der KGr. 620+752 zu KGr.300+400) zu beachten, wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist:

- bei Bauwerkskosten über 10 Mio. Euro ein Anteil von 0,5%;
- bei Bauwerkskosten von 20 bis 10 Mio. Euro ein Anteil von 1%;
- bei Bauwerkskosten unter 20 Mio. Euro ein Anteil von 1,5%.

- b) Zwischen den Ausgaben für Leistungen bildender Künstler und den Wettbewerbskosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen. Diese Angemessenheit ist i. d. R. nicht mehr gegeben, wenn die Wettbewerbskosten (KGr. 751) mehr als 15% der Kosten für die Kunstwerke (KGr. 620 +752) betragen.

¹ Dies ist ein Bauwerk, bei dem die Kosten der KGr. 40 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (KGr. 30 und 40) ausmachen.

- c) Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau ist Aufgabe und Verantwortung des Eigentümers. Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstler sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen bzw. sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.

5. Verfahren

Die BlmA ist als Bauherrin Ausloberin der Kunst am Bau Verfahren. Die Ausloberin definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt das Verfahren und beruft das Preisgericht. Sofern die BlmA die Kunst am Bau Verfahren nicht eigenständig durchführt, kann sie mit der Projektdurchführung Projektpartner (Bauverwaltungen und private Kooperationspartner) beauftragen. Die Art und Weise des Verfahrens bestimmt die BlmA im Rahmen der gesetzlichen Regularien.

Das Vorgehen zur Auswahl von Verfahren, Kunststandorten, Arten der Kunst am Bau und Künstlern soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Chancengleichheit sind hierbei zu beachten; eine stärkere Beteiligung des künstlerischen Nachwuchses wie von Künstlerinnen ist anzustreben. Das Verfahren soll so gewählt werden, dass diese Ziele bestmöglich erreicht werden können. Dabei ist gleichzeitig die beste Lösung für das jeweilige Projekt anzustreben.

Die Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler sind auf Grundlage von Wettbewerben zu vergeben. Einkaufsverfahren sind zugelassen.

Verfahren zur Vergabe künstlerischer Leistungen sind grundsätzlich von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

6. Kunstwettbewerbe

- a) Für die Gewinnung geeigneter künstlerischer Arbeiten werden Kunstwettbewerbe durchgeführt. Das Ziel von Kunstwettbewerben ist es, die für die jeweilige Baumaßnahme die beste künstlerische Lösung und die für die Aufgabenstellung geeignetsten Künstlerinnen und Künstler für die Realisierung zu finden.

Die Auswahl des geeigneten Verfahrens und der Zeitpunkt richten sich nach dem Projekt, dem Budget und den baukulturellen Zielen, die innerhalb des Projektes ggf. zu erreichen sind.

Möglich sind:

- Offene Wettbewerbe

Offene Wettbewerbe sind anonym. Sie können auf Grund der oft sehr hohen Teilnehmerzahlen in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase wird offen (unbeschränkt) ausgelobt. Zusätzlich können Künstlerinnen und Künstler direkt auf die Auslobung aufmerksam gemacht werden. Die in der ersten Phase abgeforderte Leistung soll nicht mehr als erste Ideenskizzen beinhalten. Die Teilnahme an der ersten Phase wird nicht vergütet. Aus den anonym eingegangenen Vorschlägen wählt das Preisgericht Arbeiten aus, die in der zweiten Phase detailliert auszuarbeiten sind. Die Teilnehmer der zweiten Phase erhalten ein angemessenes Bearbeitungshonorar. Aus den (anonymen) Beiträgen der zweiten Phase wählt das Preisgericht die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.

- Nichtoffene Wettbewerbe

Bei nichtoffenen Wettbewerben bleiben die Wettbewerbsbeiträge ebenfalls bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym. Zu ihnen wird eine begrenzte Zahl von geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Teilnahme zugelassen. In der Praxis hat sich je nach Projekt, eine Zahl von 7-10 Teilnehmern bewährt. Bei der Auswahl der Teilnehmer ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie auf Chancen für junge Künstlerinnen und Künstler zu achten. Die Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer kann durch direkte Einladung oder durch ein vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren erfolgen.

- Einladungsverfahren

Ein Auswahlgremium nominiert, die für das Verfahren geeigneten Teilnehmer des Wettbewerbes. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Referenzen (z. B. realisierte Projekte, Arbeiten, Entwürfe) der Künstler, Angaben zur künstlerischen Position und der Vita. Dieses Auswahlgremium ist mit externen Kunstsachverständigen, Nutzervertretern und Vertretern der BImA besetzt.

Die Teilnehmer des Verfahrens werden unter der Berücksichtigung der Empfehlungen eines Auswahlgremiums eingeladen.

- offene Bewerbungsverfahren

Die Absicht, einen Wettbewerb durchzuführen, wird öffentlich bekannt gegeben. Die Kriterien der Auswahl und die geplante Aufgabe sind möglichst klar zu definieren und den Teilnehmern bekannt zu machen. Die Nominierung der Bewerber für das weitere Verfahren erfolgt durch ein Auswahlgremium auf der Grundlage einzureichender Referenzen (z. B. realisierte Projekte, Arbeiten, Entwürfe)), Angaben zur künstlerischen Position und der Vita. Dieses Auswahlgremium ist mit externen Kunstsachverständigen, Nutzervertretern und Vertretern der BImA besetzt.

- Weitere Verfahren

Im Sinne des Ziels, für die jeweilige Baumaßnahme die beste künstlerische Lösung zu erarbeiten, kommen - neben den oben genannten - weitere Verfahren in Betracht.

Für die Realisierung von Kunst am Bau Projekten sind Kooperationen mit regionalen Künstlerverbänden, Kunsthochschulen und Akademien möglich. Im Rahmen dieser Verfahren können z. B. die Vorschläge für die Teilnehmer eines Wettbewerbes direkt bei den Künstlerverbänden, Kunsthochschulen und Akademien angefragt werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Durchführung eines kooperativen Verfahrens in der Form eines Workshops mit den für die Aufgaben geeigneten Künstlern dar. Hierbei werden die Künstler durch ein Auswahlgremium, besetzt mit externen Kunstsachverständigen, Nutzervertretern und Vertretern der BlmA, für das kooperativen Verfahren nominiert.

- b) Die für das weitere Wettbewerbsverfahren ausgewählten Teilnehmer werden aufgefordert, anonym Entwürfe für die gestellte Aufgabe in Form von Skizzen, Erläuterungen und Fotos von Arbeitsmodellen einzureichen (anonymer Wettbewerb).

Teilnehmer können aufgefordert werden, ihre Entwürfe dem Preisgericht persönlich vorzustellen. Ggf. können diese gebeten werden, diese weiter zu entwickeln (kooperatives Verfahren).

Die Teilnehmer werden für diese Leistung der Aufgabe angemessen pauschal vergütet. Unter den eingereichten Beiträgen wählt das Preisgericht die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.

- c) Bei der Auswahl und Nominierung der Wettbewerbsteilnehmer werden durch das Auswahlgremium folgende Kriterien berücksichtigt: künstlerische Qualität, Bezug zum Kontext, Bezug zur Aufgabe und Qualität der Realisierung.
Die Auswahl der Teilnehmer ist zu dokumentieren.

Die Durchführung von Verfahren, die Vielfalt der künstlerischen Positionen und insbesondere den künstlerischen Nachwuchs fördern, sind ebenfalls möglich.

Die obigen Ausführungen sind nicht abschließend. Die Verfahren dienen dazu, stets die beste künstlerische Lösung herauszuarbeiten und können daher immer im Sinne des Projektes angepasst und abgewandelt werden.

7. Beteiligung der Künstlerverbände

Vertreter der Künstlerverbände sind bei der Zusammensetzung der Auswahlgremien und der Preisgerichte stets zu berücksichtigen. Darüber hinaus können diese in beratender Funktion für das gesamte Verfahren hinzugezogen werden

8. Preisgericht

- a) Das Preisgericht ist unabhängiger Berater der Ausloberin. Es wirkt bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, zum Beispiel in Form einer Preisrichtervorbesprechung, mit. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten und soll an der Vermittlung der Ergebnisse beteiligt werden.
- b) Das Preisgericht setzt sich in seiner Mehrheit aus Kunstsachverständigen wie Kunstwissenschaftlern, Kuratoren oder Künstler zusammen. Preisrichter dürfen nicht gewerblich tätig sein und müssen in besonderem Maße geeignet sein, die Besonderheiten der Kunst am Bau beurteilen zu können (auch hinsichtlich Lebenszyklus des Kunstwerks, bauliche und technische Konsequenzen sowie Folgekosten). Sie werden von der BlmA benannt. Der Nutzer und die BlmA sind im Preisgericht grundsätzlich mit je einem Sitz und einer Stimme vertreten. Ggf., je nach Projektstruktur, kann auch das beteiligte Architekturbüro mit einem weiteren Sitz und einer weiteren Stimme vertreten sein. Das Preisgericht umfasst i. d. R. nicht mehr als sieben stimmberechtigte Personen. Je nach Verfahren und Budget kann die Anzahl der Preisrichter angepasst werden.
- c) Bei Bedarf kann das Preisgericht um beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand soll sachverständige Beratung hinzugezogen werden. Entsprechend kann bei Maßnahmen im städtebaulichen Kontext bzw. mit Wirkung auf den öffentlichen Raum ein Vertreter der betroffenen Gemeinde beratend hinzugezogen werden.²
- d) Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern im Preisgericht ist zu achten. Preisrichter und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz, sofern sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen.
- e) Die Preisrichter sind nur der Auslobung verpflichtet. Das Preisgericht entscheidet mehrheitlich. Der oder die Vorsitzende wird durch die Preisrichter aus dem Kreis der Kunstsachverständigen ausgewählt. Das Preisgericht empfiehlt ein Entwurf zur Realisierung und legt die Reihenfolge und ggf. die Preise fest.
- f) Die Ergebnisse von Kunst am Bau Verfahren sollen projektbezogen bekannt gemacht werden. Dazu dienen Maßnahmen wie Einweihungs- und Eröffnungsveranstaltungen, Führungen und Veröffentlichungen, Ausstellungen und Publikationen.

9. Weitere Beteiligte

² Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen der Ausloberin wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung.

10. Realisierung

Den Empfehlungen des Preisgerichts folgend, soll einer der Preisträger, i. d. R. der Gewinner, mit der Realisierung beauftragt werden, sofern keine wichtigen Gründe der Beauftragung entgegenstehen.

- a) Die Realisierungsempfehlung des Preisgerichts wird im Hinblick auf die Realisierungschancen von der BImA geprüft.
- b) Ggf. sind im Vorfeld der Vertragsverhandlungen mit dem Künstler technische, zeitliche oder inhaltliche Fragen zu klären.
- c) Die Vertragsverhandlungen führt die BImA durch. Für Vertragsverhandlungen ist der Künstler Mustervertrag der BImA zu verwenden.
- d) Die finale Realisierungsentscheidung obliegt der BImA.
- e) Die grundlegenden Hinweise zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes sind von dem Künstler festzuhalten und der BImA spätestens bei der Übergabe des Kunstwerkes zu übergeben.

⇒ Die Gründe für die Nichtrealisierung der Preisgerichtsempfehlung sind zu dokumentieren.

11. Dokumentation

Kunst am Bau ist im Rahmen des Realisierungsprozesses zu dokumentieren.

Eine Kennzeichnung der Kunstwerke unter Nennung des Künstlers bzw. der Künstlerin, des Titels und des Jahres der Entstehung bzw. der Aufstellung des Kunstwerks ist verpflichtend.

Die Übergabe der Kunst am Bau ist zu protokollieren. Im Übergabeprotokoll sind grundlegende Hinweise zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes festzuhalten.

B. Umgang mit der Bestandskunst am Bau bei Umbau-, Sanierungs-, und Instandhaltungsmaßnahmen einer Liegenschaft

Bei Umbau-, Sanierungs-, und Instandhaltungsmaßnahmen einer Liegenschaft verfolgt die BImA das Ziel eines ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgangs mit der Bestandskunst. Aus diesem Grunde soll im Rahmen von neuen Baumaßnahmen überprüft werden, ob Bestandskunst integriert werden kann.

C. Bestand

1. Pflege, Unterhalt, werkadäquate Präsentation der Kunstobjekte

Der BlmA obliegt die Verantwortung, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten. Kunstwerke sind stets würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu präsentieren (d. h. optische Beeinträchtigungen durch Grünpflanzen, Werbung etc. sind unzulässig).

- a) Die BlmA ist für die Pflege, den Unterhalt und die werkadäquate Präsentation der Kunstobjekte zuständig. Die Kunst am Bau wird von der BlmA als die Visitenkarte des jeweiligen Hauses angesehen; sie soll Identität stiftend und alltagsbereichernd sein. Ein nachhaltiger Umgang mit der Bestandskunst und damit dem baukulturellen Erbe ist für die BlmA selbstverständlich.
- b) Die Kunstobjekte werden jährlich auf ihre Standsicherheit, die Verkehrssicherheit, werkadäquate Präsentation und den Zustand geprüft.
- c) Die Objekte werden nach Bedarf fachmännisch restauriert.

2. Vermittlung

Die BlmA ist sich ihrer baukulturellen Verantwortung bewusst. Sie sorgt für die Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit dem Bauwerk und der Kunst. Hierzu dient insbesondere eine frühe Einbeziehung der Nutzer in die Kunst am Bau Projekte. Bei Kunst im Bestand kommuniziert die BlmA den nutzenden Stellen den Mehrwert, der durch Kunst für einen Standort entsteht.

Neben der Sorge für die entsprechende Pflege (Unterhalt) der Kunstobjekte, erstellt die BlmA gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial zu ihren Kunst am Bau Objekten.

D. Urheberrecht

Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke und z.T. auch Bauwerke – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzlichen Regelungen (z. B. Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 14 – Entstellungsschutz) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Zentrale Bonn - Sparte Facility Management
Ellerstraße 56,
53119 Bonn
FM-Kunstambau@bundesimmobilien.de